

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Instandsetzung Motorschiff Wiesel

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – .

1. Vertragsbestandteile (zu § 1)

Als Vertragsbestandteil gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

- (1) Auftragsschreiben,
- (2) Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind,
- (3) Leistungsbeschreibung mit:
 - 3.1 Beschreibung der Leistung,
 - 3.2 Leistungsverzeichnis (LV),
 - 3.3 Anlagen für Bieterseintragungen,
 - 3.4 Sonstige Anlagen,
- (4) Besondere Vertragsbedingungen (BVB),
- (5) Ergänzende Vertragsbedingungen für die Herstellung sowie die Instandsetzung und den Umbau von Wasserfahrzeugen (EVL-WFz),
- (6) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL),
- (7) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Vergütung (zu § 1)

Die Angebotspreise sind Festpreise.

4. Ausführung (zu §§ 2, 4)

Die Kalkulation für die vertragliche Leistung (Preisermittlung) ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer dem Auftraggeber verschlossen zu übergeben.

5. Ausführungsfristen (zu § 5)

Wertzeit:

Beginn der Ausführung: 03.08.2026

Fertigstellung: 30.11.2026

Die Ausführungstermine sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6. Vertragsstrafe (zu § 11)

Eine Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

7. Ablieferungsort (zu § 13)

Ablieferungsort ist der Ort der Erfüllung der Leistung.

8. Zahlung (zu § 17)

In Abänderung der ZVL wird keine Zahlungsfrist vereinbart.

Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Prüfung der elektronischen Rechnung durch den Auftraggeber.

Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

Abschlagszahlungen sind entsprechend Leistungsfortschritt möglich.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

9. Gerichtsstand (zu § 19)

Gerichtsstand ist der Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn.